

Vereinigte  
Lairbacher Zeitung.

No. 102.



Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 22. Dezember 1815.

**Tarif**

als Beylage zur Konvention in Bezug auf Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee

I. Proviand, Fourage, Quartier, Heizung.

Gewöhnliche Porzion des Gemeinen.

Zwey Pfund schwer Gewicht gemischtes Brot, (pain de meteil) oder  $1 \frac{2}{3}$  Mehl, oder  $1 \frac{1}{6}$  Zwieback.

Ein Viertel Pfund Grütze, oder  $3 \frac{1}{6}$  Reis, oder  $1 \frac{1}{2}$  feines Weizenmehl, Erb'en oder Lin-sen oder 1 2 Kartoffeln, Mohrrüben, Steck-rüben oder anders frisches Gemüse.

Ein halb Pfund frisches Fleisch oder  $\frac{1}{4}$  Speck.

Ein Zehntel Litre Franntwein, oder  $\frac{1}{3}$  Litre Wein oder 1 Litre Bier.

Ein Dreyßigstel Pfund Salz.

Bedarf gemäß geliefert werden, dasselbe soll für die Wachtstuben geschehen.

2) Die Surrogate werden nicht nach Gefallen der Truppen, sondern nach den Umständen verabreicht. Man wird trachten nach den Jahreszeiten Abwechslung in die Kost zu bringen, sich jedoch so viel als möglich an trockene Gemüse halten. Speck kann nur gegeben werden, wenn die Truppen es auch zu-frieden sind.

3) Mehl zum Brode darf den Truppen nur mit ihrer Einwilligung geliefert werden, und dann muß das nöthige Holz und die Ofen, um das Brod zu backen, dazu gegeben werden. Zwieback wird nur auf dem Marsche, oder in dringenden Fäl-len, oder zu Kompletirung des Reserve-Vorraths von 10 Tagen gegeben, womit die Trup-pen in ihren Ambulanzen versehen seyn müssen. Diese Kompletirung wird unter der tägl. Ver-pflegung verabreicht. Uebrigens ist zur Ver-sicherung einer genanten Verproviantirung aus-gemacht, daß binnen 2 Monathen die Magazine so eingerichtet werden sollen, daß mit Aus-nahme des Fleisches immer ein Vorrath von Proviand und Fourage auf 14 Tage, unter Aufsicht der Französischen Magazin-Verwal-ter, vorhanden sey. Die Administrationen der Armee-Corps haben das Recht diesen Vorrath, wenn sie es für nöthig halten, zu untersuchen.

1) Falls die Truppen bey den Einwohnern einquartiert sind, dürfen sie Feuer und Licht mitgenießen. In den Kasernen soll das Brenn- und Küchenholz, desgleichen Licht in den Stuben und Gängen nach den Lokalitäten dem

4) Das Fleisch wird geschlachtet geliefert, ohne die Köpfe, Füße, Lungen, Leber und andere Eingeweide darunter zu begreifen. Wenn man mit Einwilligung der Truppen das Schlachtvieh lieber lebendig liefert, so soll das Gewicht davon nach einer billigen Schätzung mit Inbegriff des Kopfes, des Unschlits und alles dessen, was eßbar ist, bestimmt werden. In diesem Falle bleibt die Haut den Truppen.

5) Auf dem Marsche und bey andern Gelegenheiten, wo der Soldat etappenmäßig verpflegt wird, soll derselbe Tarif zur Grundlage dienen, dann erhält der Soldat seine Porzion, oder ein hinlängliches Equivalent zubereitet, und auf seine 2 Mahlzeiten vertheilt, und in der Frühe einen Theil des Brodes nebst seiner Porzion Branntwein.

6) Die Empfangsscheine werden von den Regimentern, Kompagnien, und Detaschements nach Porzionen und Rationen ausgestellt, und bey jedem Armee-Corps von einer gemischten Kommission, deren Bureau-Kosten von der Französischen Regierung regulirt und bezahlt werden sollen, nachgesehen und verifizirt.

7) Da die Truppen von mehreren dieser Armeen gewohnt sind, Taback zu rauchen, und die Soldaten nicht im Stande sind, ihn zu den in Frankreich bestehenden hohen Preisen zu kaufen, so ist ausgemacht worden, daß die Regimentern, Kompagnien und Detaschements monatlich ein halbes Kilogramm Tabak für jeden gegenwärtigen Mann verlangen können, und nur 6 Centimen für das halbe Kilogramm milder guten aber frischen Tabak, der in den Magazinen verkauft wird, zu bezahlen brauchen. Um hierbey alle Kontrebande zu verhüten, sollen die Regimentern kleine Bücher erhalten, worin die abgelieferten Quantitäten Tabak aufgezeichnet werden sollen.

#### Offiziers-Porzionen.

Zwey Pfund weißes Brod; 1½ Pfund feine Gräse oder Surrogate; 2 Pf. Fleisch; 1 Porzion Liqueur von guter Qualität; 2 Talglichter, wovon 3 aufs Pfund gehen.

Anmerkung. Zu Vermeidung verschiedener Nachtheile ist zu wünschen, daß dieser Theil der Porzionen für sämtliche Armee-Corps im Gelde und zu einem Mittelpreise für den Tag angeschlagen u. immer im Gelde verabfolgt werde.

#### Ueber dieß

Ein Fünftelhethel Stere hartes Beerenholz, oder nach den Lokalitäten leichtes Holz, Steinkohlen oder Torf, nach den in den Französischen Reglements festgesetzten Proportionen. Anmerk. Dieser Theil der Porzion wird immer, außer auf dem Marsch, in Natura gegeben.

In den Provinzen, wo man allgemein Steinkohlen brennt, soll der Tausch zwischen Holz und Kohlen, sowohl für die Offiziere als die Gemeinen, nach dem in der Französischen Armee üblichen Tausch-Tariff geschehen.

Anmerkung. Die Sommer-Ration beträgt die Hälfte, und man rechnet sechs Winter-Monathe.

Ueberdieß Quartier nebst Betten.

Die Offiziers Porzionen und das Quartier werden folgendermaßen verabreicht.

Ein Subaltern-Offizier, 1 Mundporzion, 1 Holzporzion, 1 Zimmer, 1 bis 2 Stuben für die Bedienten.

Ein Infanterie-Capitain und Rittmeister, und Capitain en second, 2 Mundporzionen, 2 Holzporzionen, 2 Zimmer, 3 Stuben für die Bedienten.

Ein Major, 3 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer, 3 Stuben für die Bedienten.

Ein Oberlieutenant, 4 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer.

Ein Oberst, 5 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer, 4 Stuben für die Bedienten.

(Lettern 3, wenn sie ein Regiment kommandiren, eine Mundporzion, ein Zimmer, eine Holzporzion, eine Bedientensube mehr.)

Ein General-Major, 7 Mundporzionen, 4 Holzporzionen, 4 Zimmer, 4 Stuben für die Bedienten.

Ein Generalleutenant, 9 Mundporzionen, 5 Holzporzionen, 5 Zimmer, 7 Stuben für die Bedienten.

(Lettern 2, wenn sie eine Division kommandiren, oder beym Generallstab angestellt sind, bekommen sie in allem eine Porzion mehr.)

Generäle der Cavallerie oder Infanterie, oder Kommandanten eines Armee-Corps, 12 Zimmer.

(Die Oberbefehlshaber und Corps-Kommandanten werden angemessene Hotels bewohnen, die so viel als nöthig ist, gehetzt werden sollen.)

1) Die Bedienten erhalten die Portion wie die Gemeinen, aber nach dem Effektiv- Stande der Anwesenden, und nicht über die für jede Armee bestimmte Zahl.

2) Die bey den Administrationen Angestellten, und die Chirurgen sollen nach ihren Graden in Allem den Militärs gleich geachtet werden.

3) Im Nothfalle, vorzüglich auf dem Marsche, wird man sich mit einer geringern Zahl von Zimmern begnügen. In den Kasernen sollen die Quartiere nach den Umständen und im Einvernehmen mit den Herren Kommandanten regulirt werden.

### F o u r a g e .

Leichte Ration	} Schwere Portion.	
Hafer 58 Pariser		Hafer 1 Pariser
Scheffel.		Scheffel.
Heu 10 Pfund.		Heu 10 Pfund.
Stroh 3 Pfund.		Stroh 3 Pfund.

1) Die schweren Rationen werden für die Reitpferde der Offiziere, für die Pferde der regulären, sowohl leichten als schweren Cavallerie, und für die Artillerie- Pferde, welche die Kanonen und die dazu gehörigen Munitions- Karren ziehen, verabreicht. Alle übrigen auch die Kosaken- Pferde erhalten leichte Ration, den Fall ausgenommen, wenn sich nach den besondern Reglements einer Armee noch Equipagen finden sollten, welche die schwere Ration zu bekommen haben. Bey Märschen oder Dislokationen, welche über 4 Tage dauern, erhalten alle auf dem Marsche befindlichen Pferde schwere Ration.

2) Im Nothfalle können zum Ersatz für die Fourage sechs Rationen Gerste, und bey äusserstem Mangel sechs Rationen Roggen statt acht Rationen Hafer, und eine halbe leichte Ration Hafer für fünf Pfund Heu gegeben werden. Dieses letztere Surrogat kann von denjenigen Truppen, bey denen die Heuration gewöhnlich geringer als zehn Pfund, und die Hafer- Ration stärker ist, von Rechts wegen verlangt werden.

3) Das Stroh wird aus den Magazinen in die Ställe in den festen Plätzen geliefert, und der Dünger bleibt den Truppen, welche ihn selbst wegnehmen müssen; bey den Einwohnern liefern diese das Stroh nach dem Tariff, und benutzen den Dünger.

4) Die Ställe werden den Regimentern

und Kompagnien nach dem Effektiv- Stande der Pferde, nebst Beleuchtung und Platz für die Wache, die der Bagagen und Fourage angewiesen.

5) Die Fourage für die Offiziere der verschiedenen Grade soll jeder Truppe nach ihren Organisations- Listen, wie diese vor diesem Tariff bestranden haben, und zwar ohne allen Abzug, nach diesen Listen geliefert werden. Die Ställe für die Offiziers- Pferde werden gleichfalls nach dem Effektiv- Stande, nebst Platz für die Bagagen und Fourage, aber ohne Beleuchtung angewiesen. Man wird für das Pferd 4 Fuß in die Breite und 8 Fuß in die Länge rechnen.

### Allgemeine Anmerkung.

Die Truppen dürfen nichts über diesen Tariff hinausfordern und müssen sich auf ihre Kosten alle diejenigen Gegenstände, die nicht darin begriffen sind, als: Seife, Butter, Kreide re. selbst kaufen. Die Städte müssen auf ihre Kosten die Wachtstuben und Schilderhäuser zurecht machen lassen.

### II. Spitäler

Die Spitäler im Allgemeinen sollen nach der bestehenden Ordnung von den Französischen Behörden administriert werden, was jedoch den Unterhalt der Kranken anlangt, so richtet man sich nach den in jeder Armee bey ihrem Einrücken in Frankreich bekannt gemachten Reglements. Alle erforderlichen Artikel, die Medikamenten mit eingeschlossen werden auf Kosten der Französischen Regierung geliefert. Für die Regiments- Spitäler wird jedoch nichts geliefert, außer dem Lokal und den gewöhnlichen Portionen, welche die Regimenter wie für die übrigen gegenwärtigen Militärs verlangen werden. Jedes Armee- Corps schickt in die für seine Krankenbestimmten Spitäler die nöthigen Aerzte und Kommissarien, um die gute Behandlung derselben zu versichern. Man darf sich nicht weigern, Militärs aufzunehmen, welche in die Spitäler geschickt werden; letztere sollen in angemessenen Entfernungen errichtet werden.

### III. Fuhrwesen.

Wenn die Corps in Bewegung sind, so liefert die Französische Regierung auf Begehren des Oberbefehlshabers die Transport- Mittel. Ein gleiches geschieht für den Transport der Kranken. Die Französische Regierung ist auch verpflichtet, die erforderlichen Pferde für die Kommunikationen zwischen den verschiedenen Theilen eines Armee- Corps zu

liefern, man wird jedoch in dieser Hinsicht mit vieler Schonung zu Werke gehen. Was die Transporte von Militär-Effekten anlangt, welche für die Truppen aus Ländern außerhalb der Französischen Gränze ankommen, so dürfen dieselben nur bis zum 1. Februar 1816 mit Pferden aus dem Lande und nur in mäßigen Quantitäten transportirt werden.

#### IV. Posten.

Alle Briefe, welche den innern Dienst der Corps und die Correspondenz mit den Französl. Behörden betreffen, und mit der officiellen Aufschrift des Absenders versehen sind, sollen auf den gewöhnlichen Posten angenommen und unentgeltlich befördert werden. Was die Stafetten und die Privat-Correspondenz der Militärs anlangt, so werden solche nach der gewöhnlichen Tare bezahlt. Die Kuriere und Reitsenden, sie mögen Militärs seyn oder nicht, zahlen pünktlich die Postpferde.

#### V. Douanen.

Die zur Bekleidung dieser Truppen bestimmten Effekten genießen freye Einfuhr mittelst gültiger Certifikate. Die Militärs, welche zu ihren Corps stossen, oder Frankreich verlassen, haben an den Douanen für alles, was zu ihrem eigenen Gebrauche, oder dem der Truppe gehört, durchaus nichts zu bezahlen. Festgesetzt und unterzeichnet zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

#### Italien.

Am 3. d. sind J. Maj. die Kaiserin und am 5. Ihre durchl. Schwester die Königin von Sardinien in besten Wohlseyn zu Modena eingetroffen, wo nun bis auf Ihre königl. Hoh. die verwitwete Frau Kurfürstin von Bayern, die ganze Familie versammelt ist. Die Abreise J. Maj. des Kaisers von Venedig ist noch nicht bestimmt. Nach zuverlässigen Berichten, hat der Kaiser den Ausfuhrzoll der rohen und gesponnenen Seide aus Italien in die deutschen Oesterr. Staaten, auf ein Sechstheil des Zolls für die Ausfuhr in das Ausland herabgesetzt. Am 5. ist der Fürst von Metternich von Paris über Mailand in Venedig eingetroffen. (W. 3.)

#### Frankreich.

Die Masse der Reklamationen, welche Frankreich zu bezahlen hat, gibt man auf 472 Millionen an, die einem von dem Preus-

fischen Staatsminister v. Altenstein vorgelegten Entwurfs zufolge in drey Abtheilungen zerfallen: 1) Die Kanzionen, welche in dem ehemals von Frankreich besetzten Ländern geleistet wurden. 2) Die auf Kontrakte sich gründenden Käufe. 3) Die gegen Dons gemachten Requisitionen. Dem Vernehmen nach drangen England und Preussen darauf, das Jährlich 60 Millionen auf diese Reklamationen von Frankreich bezahlt werden sollen.

Den neuesten Nachrichten zufolge sollen nach Abschluß des Friedens statt 150,000 für's Erste 200,000 Mann verbündete Truppen in Frankreich bleiben, 50,000 davon aber nach Verlauf eines Jahres abziehen.

Den 18. Nov. gegen 3 Uhr Nachmittags zog eine Abtheilung des zehnten Linien-Regiments, Grenadiere und Voltigeurs, welche dazu bestimmt sind, der königl. Garde einverleibt zu werden, in Paris ein. Als sie bey den Fenstern des Königs vorübermarschirten, rief ihnen Se. Maj. zu: Guten Tag, meine braven Freunde, es macht mir viel Vergnügen, euch zu sehen. Vor ihnen zog eine große Anzahl von Nationalgardien her, und begleitete sie bis in ihre Kaserne. Auf ihrem ganzen Zug ertönte das Geschrey: Es lebe der König! Es leben die Bourbonen! welches die Pariser dadurch erwiederten: es lebe der Herzog von Angouleme! Der älteste Grenadiere trug die Bülse des Königs, womit die Stadt Blois diesem Detaschement ein Geschenk gemacht hatte.

Marschall Massena soll einen Pasum ins Ausland zu gehen verlangt, Gen. Hulin aber die Erlaubniß erhalten haben, sich auf einen seiner Familie gehbrigen Gute unter Polizey-Aufsicht aufzuhalten. (W. 3.)

Der allgemeine Zeitung meldet aus Straßburg vom 7. Dez.: Heute Nachmittags ist durch den Telegraphen an unsern Prefekten von Paris aus die offizielle Nachricht gelangt, daß der Marschall Ney gestern Abends von der Kammer der Pairs zum Tode verurtheilt, und heute Morgens das Todesurtheil vollzogen worden ist. (W. 3.)

Wechsel-Cours in Wien  
am 16. Dezember. 1815.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. 1357 1/2 Ulo.  
352 7/8 2 Mo.  
Conventionsmünze von Hundert 355 fl.

Wegen der einfallenden Feiertage wird das folgende Blatt nicht erscheinen, und dafür Freytags den 29. ein doppeltes No. ausgegeben werden.